

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Feststellungs- und Abrundungssatzung der Stadt Meißen im Gebiet "Kreyerner Straße 28-38/südlicher Teil" und der Genehmigung

Lage des Satzungsgebietes:

Das Gebiet der Feststellungs- und Abrundungssatzung befindetet sich südlich der Kreyerner Straße am östlichen Stadtrand im Spaargebirge (siehe beigefügte Stadtübersicht).

I. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.09.1996 folgende Feststellungs- und Abrundungssatzung im Gebiet "Kreyerner Straße 28-38/südlicher Teil" beschlossen (Beschluß-Nr. 08-27/96):

Satzung über die Feststellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Gebiet "Kreyerner Straße 28-38/südlicher Teil"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes vom 23. Nov. 1994 (BGBl. I S. 3486) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat Meißen vom 25.09.1996 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Feststellungs- und Abrundungssatzung für das Gebiet "Kreyerner Straße 28-38/südlicher Teil" erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) sind Teile der Flurstücke 405 bis 411, 412a, 413, 414, 415, 416a und 441 der Gemarkung Zaschendorf einbezogen, die innerhalb der Abgrenzungslinie der beigefügten Karte vom 05.12.1995 liegen.
- (2) Die beigefügte Karte vom 05.12.1995 ist Bestandteil der Satzung (M 1:1000).

§ 2

Bauliche Nutzung

Auf den Abrundungsgrundstücken sind nur Wohngebäude zulässig.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Meißen, den 04.02.1997



Dr. Pohlack
Bürgermeister



II. Genehmigungsverfahren

1. Diese Satzung wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde - dem Regierungspräsidium Dresden - vom 27.01.1997 Az 51.1-2513.40-80 Meißen 1 genehmigt.
2. **Die Satzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht.**
3. Hinweise zum wesentlichen Inhalt des Genehmigungsbescheides vom 27.01.1997 Az 51.1-2513-40-80 Meißen 1:

Gründe: Die Genehmigung kann erfolgen, weil die Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 4 und 5 BauGB für die Aufstellung der Satzung gegeben sind und die vorgesehene Bebauung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht.

4. **Die Satzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.**

III. Hinweise

1. Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn


1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Hinweis auf die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen (§ 44 Abs. 3 und 4 sowie § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Meißen, den 06.02.1997


Dr. Pohlack
Bürgermeister



STADT MEISSEN

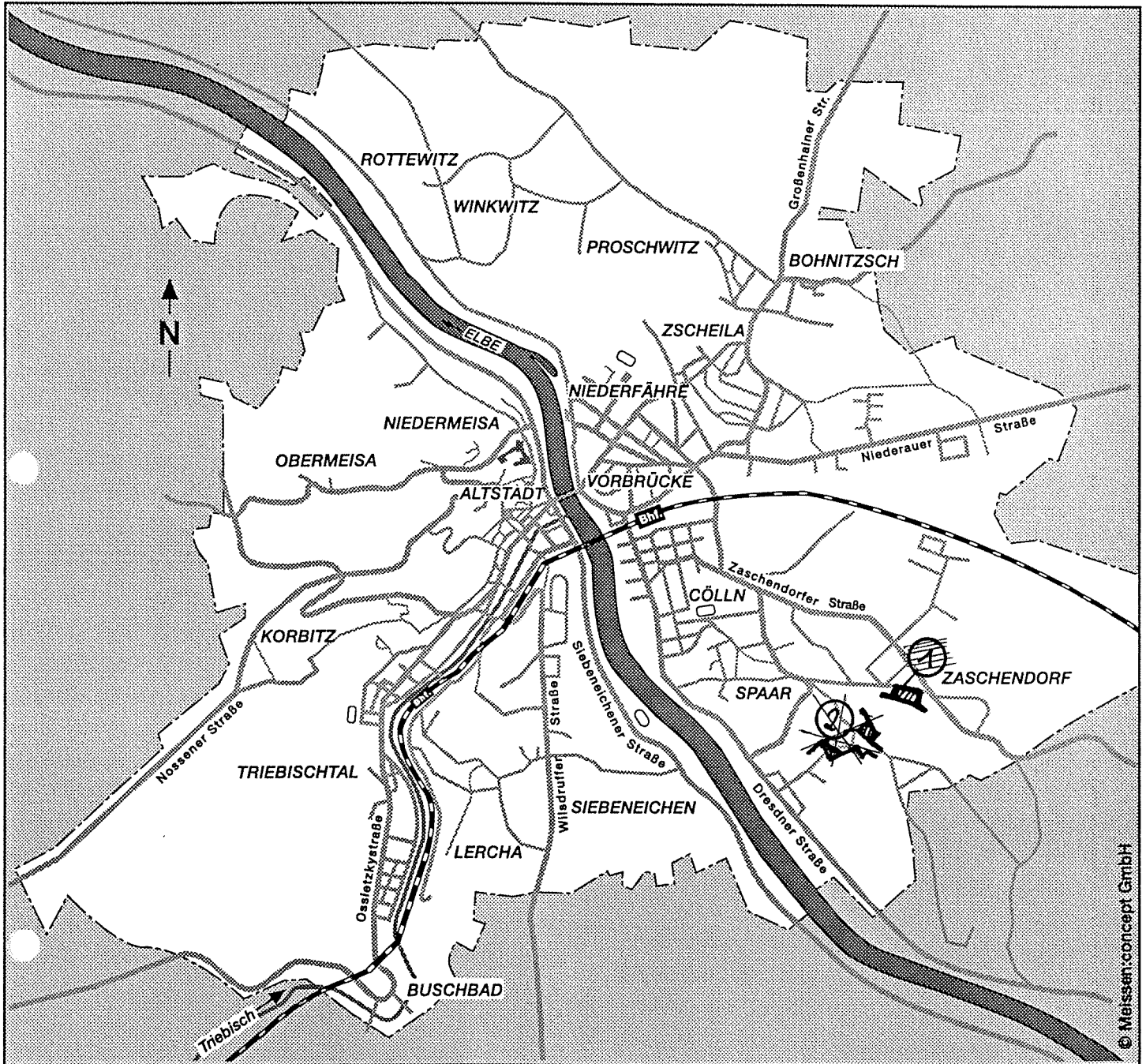
Diese Bekanntmachung ist

am 20.02.1997 im „Meißner Amtsblatt“

veröffentlicht worden.

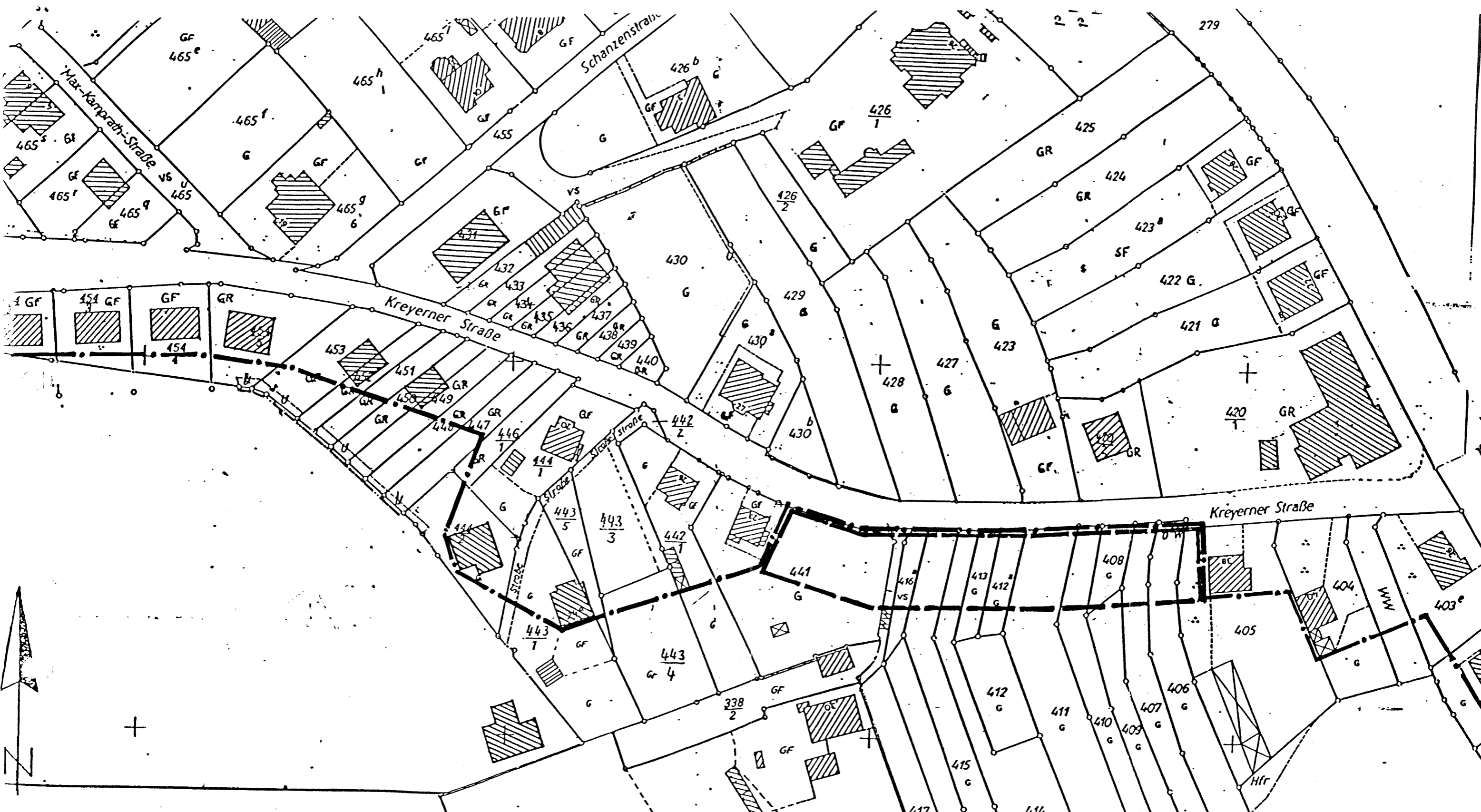

Dr. Pohlack
Bürgermeister





Lage des Gebietes für die Festlegungs- und Abrundungssatzungen:

- ~~① Kreyerner Straße 28-38/südlicher Teil~~
- ~~② Boselweg 29-33/nordöstlicher Teil und südwestlicher Teil vom Boselweg 26d~~



Teil der Flurkarte **11. Sep. 1995**
 Gemeinde **Meißen**
 Gemarkung **Zaschendorf / Oberspaar**
 Maßstab **1:1000**
 Staatl. Vermessungsamt
 Meißen

**Staatliches Vermessungsamt
 Meißen**
 Neue Gröberner Straße 1
 01865 Ockrilla
 Tel. 03521 / 73 25 80

Dem Antragsteller wird das Recht
 zur Veröffentlichung für den eigenen
 Gebrauch eingeräumt

STADT MEISSEN
 Karte zur Feststellungs- und Abrundungssatzung "Kreyerner Straße 28-38 / südlicher Teil"
 Beschluss Nr. : 08-27/96.....

—•—•—•—•— Im Zusammenhang bebauter Ortsteil
 ——— Abgrenzungslinie

Aufgestellt : 05.12.95

Beschlossen : 25.09.1996

Ausgefertigt : 04.02.1997

Bürgermeister : *Forst*

